

Dr. J. A. Seuffert's Blätter für Rechtsanwendung.

Bd. 47 = N.F. Bd. 27, 1882, S. 245 - 248

Sachenrecht

Digitale Bibliothek des

Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte

2010-09-05T15:29:20Z

zu lassen und die Bornahme eines Aktes, welcher auf deren Antrag als nichtig zurückgenommen werden muß, etwa probeweise zu gestalten, ja dazu die staatlichen Organe herzugeben *).

(Schluß folgt.)

Uebersicht
über die Ergebnisse der Rechtsprechung des bayrischen obersten Landesgerichtes vom März 1882.

Drei Nachträge vom 6., 21. und 24. März 1882.

I. Civilrechtliche Entscheidungen.

Sachenrecht. Das Gesetz vom 28. Mai 1852, die Ablösung der kirchlichen Baulast betr., ist auf die Baupflicht des Zehentherrn, soweit solche ausnahmsweise als primäre besteht, nicht anwendbar. Aus der Entstehungsgeschichte dieses Gesetzes geht hervor, daß der Gesetzgeber nur die subsidiäre kirchliche Zehentbaupflicht im Auge hatte, und daher bloß bezüglich dieser Bestimmungen über deren Ablösung getroffen hat.

In den Motiven zu Art. 4, 6—8 des Gesetzesentwurfs ist nämlich bemerkt, daß an den Orten, wo das Konkurrenzmandat vom Jahre 1770, welches die auf dem Zehenten lastende Baupflicht für eine subsidiäre erklärt, nicht gelte, nach den Grundsätzen

*) Vom Standpunkte der entgegengesetzten Meinung aus ist es daher nur konsequent, daß die Instruktion für die Gerichtsvollzieher diesen die Pfändung von Hypothekerpertinenzien ganz untersagt. Ob aber solches Verbot gesetzlich aufrecht zu halten ist und nicht den Rechten der Pfändungsgläubiger zu nahe tritt, ist eine andere Frage.

des gemeinen Rechts und besonderer Statutarrechte die kirchliche Baulast der Zehentherren ebenfalls immer subsidiär sei. Verh. d. K. d. N. Beil. Bd. 4 S. 231 Sp. 1. Es war also die Regierung der Ansicht, daß eine primäre kirchliche Zehentbaupflicht in Bayern nicht bestehe.

Im Berichte des 3. Ausschusses der K. d. N. wurde dieser Ansicht nicht entgegengetreten, es wurde bloß beanstandet, daß bei einer Stiftung, welche reich ist und primär Deckungsmittel immer hatte und für die nächste Zukunft wahrscheinlich haben werde, die Versicherungs-, Kanon- und Ablösungs-Gebühren der Zehentbaupflichtigen nicht niedriger gegriffen worden seien als bei armen Stiftungen, welche die Zehentbaukonkurrenz vielleicht erst in den letzten Jahren angesprochen und dieselbe auch nunmehr benöthigt hätten. Es wurde deshalb ein neuer Artikel — 15 — beantragt, wonach bei einer Stiftung, welche an erster Stelle baupflichtig und im Stande ist, die Baulast ganz oder theilweise aus eigenen Mitteln zu bestreiten, in den Fällen der Art. 4 und 5 die Hinzuschlagung der seit der letzten Konkurrenz verfallenen Jahresrenten unterbleibt. A. a. O. Beil. Bd. 4 S. 324 Sp. 1.

Auch bei der Berathung des Gesetzesentwurfs in der K. d. N. wurde von einer primären kirchlichen Zehentbaupflicht — (wie sie im vorgelegenen Falle rechtskräftig feststand) — keine Erwähnung gemacht, weil man gleichfalls der Meinung war, daß es eine solche in Bayern nicht gebe. Vgl. a. a. O. Prot. Bd. 4 S. 298.

Ebenso war in der K. d. NN. von einer primären kirchlichen Zehentbaupflicht keine Rede, offenbar weil auch hier angenommen wurde, daß eine solche in Bayern nicht bestehe, indem aus den Motiven zum Gesetzesentwurf und den Verh. d. K. d. N. ersichtlich war, daß nur wegen dieser Annahme bezüg-

lich der primären Baupflicht keine Bestimmung getroffen worden sei, daher in der Kammer der RR., wenn in derselben eine andere Ansicht obgewaltet hätte, diese gewiß ausgesprochen worden wäre. Es wurde aber bloß der Vorschlag gemacht, daß bei Stiftungen, welche die Baulast ganz oder größtentheils aus eigenen Mitteln zu bestreiten im Stande sind, und bei solchen, welche diese Mittel nicht haben, der Kapitalwerth bezüglich der Ablösung der Baupflicht anders bestimmt werde, als in der R. d. A. beantragt worden war.

Nach Rückäußerung der R. d. RR. wurde in der R. d. A. hierauf nicht eingegangen, sondern in einem Anhange zu Art. 4 des Gesetzesentwurfs eine andere Berechnung des Kapitalwerthes, welcher bei Sicherstellung, Fixirung oder Ablösung der Baupflicht zu Grunde zu legen ist, festgesetzt. Zugleich wurde Art. 6 des Entwurfs dahin abgeändert, daß auch in jenen Landestheilen, in welchen das Mandat vom Jahre 1770 keine Geltung hat, und eine andere gültige Norm über die Maximalgröße der Zehentbaupflicht innerhalb eines gewissen Zeitraums mangelt, der Art. 4 in gleichmäßige Anwendung zu kommen habe. A. a. O. Prot. Bd. 4 S. 357, 358.

Mit diesen Veränderungen ist sodann der Entwurf zum Gesetz erhoben worden, so daß in den Art. 4, 5 und 6 bloß bestimmt ist, wie die subsidiäre kirchliche Zehentbaupflicht abgelöst werden könne, und zwar in Abs. 1 und 2 des Art. 4, wie der Kapitalwerth, welcher der Sicherstellung, Fixirung oder Ablösung der Baupflicht zu Grunde zu legen ist, in dem Falle zu berechnen sei, wenn die Stiftung nicht oder nicht zureichend im Stande ist, die Baupflicht aus eigenen Mitteln zu leisten, in Abs. 3 dagegen, wie jener Kapitalwerth anzuschlagen sei, wenn die Stiftung im Stande ist, die Baupflicht aus eigenen Mitteln zu genügen. Dagegen

findet sich im Gesetze keine Bestimmung darüber, wie die primäre kirchliche Zehentbaupflicht abgelöst werden könne.

Eine analoge Anwendung des Gesetzes aber auf diese primäre Baupflicht ist ausgeschlossen, weil im Gesetze kein Maßstab gegeben ist für den Fall, daß die Stiftung die Baufälle aus eigenen Mitteln zu wenden vermag (was vorgelegenen Falles festgestellt war) und der Dezimator doch alle Baufälle zu wenden hat, zwischen diesen Fall aber und dem andern, da die Stiftung unvermögend ist, die Baupflicht aus eigenen Mitteln zu erfüllen und deshalb der Dezimator zu bauen hat, ein wesentlicher Unterschied besteht, indem es letzteren Falles ungewiß ist, ob nicht die Stiftung ein Vermögen erhält und dadurch der Dezimator von seiner Baupflicht befreit oder doch dieselbe vermindert wird, während ersteren Falles eine solche Möglichkeit für den Dezimator nicht eintreten kann. Die Baupflicht, welche unter allen Umständen zu leisten ist, hat unbestreitbar für die Stiftung einen höheren Werth und muß daher die Ablösungssumme für sie eine höhere sein als für diejenige Baupflicht, welche nur im Falle der Unvermögendheit der Stiftung eintritt, auch wenn diese zur Zeit Vermögen nicht besitzt. Ueberdies ist die primäre kirchliche Zehentbaupflicht, auch abgesehen von der Subsidiarität, nicht wie die gesetzliche zu leisten, sondern wie sie sich durch Vertrag, Herkommen u. s. w., wodurch sie entstanden ist, gebildet hat. Es kann daher nicht angenommen werden, daß der Gesetzgeber, wenn er für die primäre kirchliche Zehentbaupflicht die Ablösung bestimmt hätte, dieses gerade so würde gethan haben, wie es bei der subsidiären Baupflicht, wenn die Stiftung ihre Baupflicht zu erfüllen nicht vermag, geschehen ist. Urth. v. 6. März Reg. I 3/1882.